



27.12.2021

Allgemeinverfügung der Ortschaftspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Bretten über die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, für die ein Alkoholverbot und für die ein Pyrotechnikverbot und für die ein vom 31.12.2021, 15 Uhr, bis zum 01.01.2022, 9 Uhr, befristetes Verweilverbot, gilt

Die Ortschaftspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Bretten erlässt als zuständige Behörde gemäß § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 27. Dezember 2021 gültigen Fassung) in Verbindung mit § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (in der ab 23. Dezember 2021 geltenden Fassung) (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. April 2005 (in der ab 17. Februar 2021 gültigen Fassung) (LVwVfG) die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO werden folgende Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstigen öffentlichen Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt, auf welchen der **Ausschank und Konsum von Alkohol** während der Geltungsdauer der Alarmstufe II untersagt wird:
 - Pforzheimer Straße 1 – 42/4
 - Marktplatz
 - Melanchthonstraße 2-54
 - Weißhofer Straße 1 – 47
 - Spitalgasse
 - Marktgasse
 - Apothekergasse
 - Am Gaisberg
 - Amtsgasse
 - Schulgasse
2. Gemäß § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 CoronaVO werden Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstigen öffentlichen Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt, auf welchen das **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände** während der Geltungsdauer der Alarmstufe II untersagt wird.

Der für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände untersagte Bereich (Fußgängerzone und Innenstadtbereich) wird durch folgende Straßen eingegrenzt:

- Georg-Wörner-Straße zwischen Pforzheimer Straße und Withumanlage

- Withumanlage – Am Weißhofer Tor – „Wiesengänge“
 - Promenadenweg
 - Fläche St. Laurentius inklusive Kindergarten St. Albert
 - Am Gottesacker zwischen Engelsberg und Am Seedamm
 - Am Seedamm
 - Pforzheimer Straße zwischen Am Seedamm und Georg-Wörner-Straße
3. Gemäß § 17b Abs. 3 CoronaVO werden folgende Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstigen öffentlichen Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt, auf welchen das **Verweilen von Gruppen von mehr als 10 Personen zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr**, untersagt wird:
- Pforzheimer Straße 1 – 42/4
 - Marktplatz
 - Melanchthonstraße 2-54
 - Weißhofer Straße 1 – 47
 - Spitalgasse
 - Marktgasse
 - Apothekergasse
 - Am Gaisberg
 - Amtsgasse
 - Schulgasse
4. Da eine rechtzeitige Bekanntmachung dieser Verfügung in der nach der „Satzung der Stadt Bretten über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vorgeschriebenen Form nicht möglich ist, erfolgt gemäß § 1 Absatz 5 DVO-GemO eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung). Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bretten als bekanntgegeben und ist ab dem 28.12.2021 wirksam.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 17. Januar 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Großen Kreisstadt Bretten, Ordnungsamt, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten eingesehen werden.

- Von dieser Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften, insbesondere die der CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung und solche, die aufgrund der CoronaVO ergangen sind, unberührt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO (Alkohol- und Pyrotechnikverbot) auf den in der Anlage festgelegten Flächen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 24 Nr. 17a CoronaVO Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Bretten, den 27.12.2021

gez. Martin Wolff
Oberbürgermeister